

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 162/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Leo S [REDACTED],

H [REDACTED] Str. [REDACTED], T [REDACTED] / Israel,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Boewenhaus, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 7. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

117

- 3 -

sieht nach keine der in § 219 BEG genannten Voraussetzungen vorliegt. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BEG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Das Berufungsgericht würdigt den von ihm festgestellten Sachverhalt dahin, daß ein Tatbestand des § 51 BEG nicht vorliegt. Insbesondere ist es nicht der Ansicht, daß der SS-Offizier die mitgenommenen Schmuckgegenstände des Klägers auf Grund der Ausübung oder Anmaßung obrigkeitlicher Befugnisse an sich genommen und diese veruntrent habe. Das Berufungsgericht würdigt den von ihm festgestellten Sachverhalt vielmehr dahin, daß dem Kläger feststellbare Vermögensgegenstände entzogen worden sind. Liege aber, so führt das Berufungsgericht aus, ein Fall der Entziehung vor, so falle der Anspruch seiner Rechtsnatur nach unter die Vorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände, so daß ein Entschädigungsanspruch nach den Vorschriften des BEG gemäß § 5 dieses Gesetzes nicht bestehe.

Diese rechtliche Würdigung des tatsächlichen Sachverhalts ist möglich. Sie kann im Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden. Angriffe gegen die tatsächliche Würdigung des Berufungsgerichts sind daher auch nicht geeignet, die sofortige Beschwerde nach § 219 Abs. 2 BEG zu rechtfertigen. Mit der Behauptung, daß das Berufungsgericht den Vorgang nicht richtig auslege (vgl. die Ausführungen der Beschwerde auf Seite 2 unter 3) kann daher der Kläger nicht gehört werden.



1193

Da auch ein anderer Grund, der die sofortige Beschwerde gemäß § 219 Abs. 2 BGG rechtfertigen könnte, nicht vorliegt, das Berufungsgericht insbesondere von der Rechtsprechung des erkennenden Senats zu § 51 BGG nicht abgewichen ist, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 BGG und 97 ZPO zurückzuweisen.

Johannsen

Wilden